

Marktgemeinde Göpfritz an der Wild
Politischer Bezirk: Zwettl
Land Niederösterreich

K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 28. Februar 2018, Top 2, folgende

Verordnung

beschlossen:

§ 1

Auf Grund des § 25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., wird das örtliche Raumordnungsprogramm dahingehend abgeändert, dass für die auf der hiezu gehörigen Plandarstellung rot umrandeten Grundflächen in der **Katastralgemeinde Göpfritz/Wild** die auf der Plandarstellung durch rote Signatur dargestellte Widmungsart festgelegt wird.

§ 2

Die Plandarstellung, die gemäß § 2 Zi. 3d der Planzeichen-verordnung, LGBl. 8000/2-0, als Schwarz-Rot-Darstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt Göpfritz/Wild während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3

Die NÖ Landesregierung hat diese Verordnung gemäß § 24 Abs. 11 und 14 i.V.m. § 25 Abs. 4 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., mit ihrem Bescheid vom 29. August 2018, ZI. RU1-R-166/029-2017, genehmigt. Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Göpfritz/Wild, am 06.09.2018

Der Bürgermeister

An der Amtstafel

Angeschlagen am: 07.09.2018

Abgenommen am: 24.09.2018

Geprüft gemäß
§ 88 NÖ Gemeindeordnung 1973

St. Pölten, am 4.10.2018
NÖ Landesregierung
Im Auftrage

